

Urteilsbesprechung 01/17

Der Versicherungsvertrag – ein Vertrag wie jeder andere (vgl. BGH – IV ZR 440/14)

Liebe Leserinnen und Leser,

der 4. Senat des Bundesgerichtshofes (BGH) hat mit der vorstehenden Entscheidung wieder einmal darauf hingewiesen wie simpel die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes sein kann, wenn sich der Jurist auf die Basisfähigkeiten besinnt, die er zu Beginn seines Studiums erwerben durfte, und dabei insbesondere einen komplexen Sachverhalt auf das Wesentliche reduziert.

Der amtliche Leitsatz der Entscheidung lautet auszugsweise:

„1. Für die Wirksamkeit der Einigung über den Abschluss eines Versicherungsvertrages ist es unerheblich, ob der Versicherer die in § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG bestimmten Pflichten erfüllt. [...]“

Was meint der BGH also damit?!

Der zitierte erste Leitsatz der Entscheidung gibt im Wesentlichen das wieder, was schon in der Überschrift zu dieser Urteilsbesprechung steht.

Jeder schuldrechtliche Vertrag kommt nach deutschem Recht durch Angebot und Annahme zustande, wenn diese Erklärungen bereits alle wesentlichen Vertragsinhalte (jur.: „essentialia negotii“) enthalten, also insbesondere Angaben zur geschuldeten Leistung, der Gegenleistung und ggf. der Vertragslaufzeit.

Ob zusätzlich zu diesem notwendigen Vertragsinhalt weitere Bestimmungen vereinbart werden, die das Vertragsverhältnis bzw. den wesentlichen Vertragsinhalt weiter ausgestalten, ist für die Frage, ob der Vertrag durch Angebot und Annahme wirksam geschlossen wurde, grundsätzlich nicht entscheidend.

Oft erfolgt zwar eine weitere Ausgestaltung eines Vertrages durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte (Neben-)Regelungen enthalten. Dies dient aber in der Regel nur dazu, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung eines solchen Vertrages entweder zur Klarstellung auch ausdrücklich im Vertrag wiederzugeben oder - in der Regel zugunsten des AGB-Verwenders - zu modifizieren. Sind aber die notwendigen wesentlichen Vertragsinhalte zwischen den Parteien vereinbart, bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages nicht der Einbeziehung solcher AGB. Dies gilt selbst dann, wenn ein Vertragspartner seine AGB zwar für den Vertrag verwenden möchte, diese aber nicht wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Nach § 305 Abs. 2 BGB gilt insoweit grundsätzlich Folgendes:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für

den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.“

Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass dies alles selbstverständlich auch für den Abschluss eines Versicherungsvertrages gilt. Er betont, dass der Gesetzgeber ausdrücklich keine Gründe dafür gesehen hat, abweichende Regeln für den Abschluss von Versicherungsverträgen aufzustellen.

Aber wie könnte man auf diese Idee kommen?!

§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes VVG lautet wie folgt:

„Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen.“

Auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind selbstverständlich AGB. Und die gesetzliche Regelung, dass der Versicherungsnehmer sämtliche Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen vor Vertragsabschluss zur Verfügung haben soll, klingt ebenso wie eine Selbstverständlichkeit.

(So selbstverständlich war dies aber bei Versicherungsverträgen lange Zeit nicht. Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung waren Vertragsabschlüsse nach dem sog. „Policenmodell“ zulässig und in der Praxis auch üblich. Dabei hatte der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen und sonstigen Informationen erst mit der Versicherungspolice übersandt, wobei allerdings mit deren Übersendung der Versicherungsvertrag bereits zustande kam. Zwar hatte der Versicherungsnehmer bei dieser Art des Vertragsschlusses noch die Möglichkeit sich mit einem Widerspruch vom Vertrag zu lösen, gleichwohl wurde diese Art der Vertragsabschlusses letztlich nicht als im Einklang mit den einschlägigen Verbraucherschützenden EU-Richtlinien gesehen und daher abgeschafft.)

Im vom BGH entschiedenen Fall war wohl streitig, ob die rechtzeitige Überlassung der Versicherungsbedingungen und weiteren Informationen an den Versicherungsnehmer iSd. § 7 Abs.1 Satz 1 VVG eine weitere Voraussetzung für das wirksame Zustandekommen des Versicherungsvertrages sein soll (Wäre kein Vertrag zustande gekommen, hätte der Versicherungsnehmer seine Versicherungsbeiträge ohne rechtlichen Grund bezahlt und deshalb wohl sämtliche gezahlten Versicherungsbeiträge aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern können). Dies hat der BGH verneint und angedeutet, dass der Versicherungsvertrag - möglicherweise ohne Einbeziehung der (regelmäßig für den Versicherer günstigen) Versicherungsbedingungen – alleine durch Angebot und Annahme, wie jeder andere Vertrag auch, zustande gekommen ist.